

**Statut „Kranzspende“ der Bezirksgeschäftsstelle Dresden der KV Sachsen**  
(in der Fassung vom 01.10.2011)

1. Zweck der Kranzspende ist es, Hinterbliebene von ambulant tätigen Ärzten und Psychotherapeuten durch freiwillige Spenden der „Kranzspende“ zu unterstützen.
2. Mitglied können alle im Direktionsbezirk Dresden vertragsärztlich tätigen Ärzte und Psychotherapeuten werden.
3. Als Spende wird im Todesfall eines Mitgliedes ein Betrag von z. Z. 10,00 € eingesammelt. Über Änderungen des Beitrages beschließt der Regionalausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der vom Mitglied bestimmte Hinterbliebene erhält beim Tode des Mitgliedes die von der Kranzspende gesammelten Spenden.
5. Die Kranzspende sammelt keine Kapitalien an, sondern bringt alle Spenden in jedem Fall zur Auszahlung.  
Die Zahlung erfolgt in 2 Teilen-95% der Spende unmittelbar nach Anzeige des Todesfalls, die restlichen 5% nach Eingang aller Spenden.
6. Die Einzahlung des Spendenbetrages im Todesfall eines Mitgliedes erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Honorarkonto. Dazu erteilt das Mitglied einen Auftrag mit der Beitrittserklärung. Bei Gemeinschaftspraxen und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt die Abbuchung vom gemeinsamen Honorarkonto, bei Medizinischen Versorgungszentren vom Konto des Trägers. Ärzte und Psychotherapeuten, die nach dem Verzicht ihrer Zulassung Mitglied der Kranzspende bleiben wollen, erteilen der Bezirksgeschäftsstelle Dresden eine Einzugsermächtigung.
7. Beim erklärten Austritt des Mitgliedes aus der Kranzspende werden im Todesfall keine Spenden eingesammelt.
8. Die Geschäftsführung der Kranzspende erfolgt durch die Bezirksgeschäftsstelle Dresden der KVS. Sie unterliegt der Aufsicht durch den Regionalausschuss. In der Bezirksgeschäftsstelle werden Unterlagen über Mitglieder der Kranzspenden und über die Höhe der Spenden geführt.
9. In Zweifelsfällen der Mitgliedschaft und der Spendenübergabe entscheidet der Bezirksgeschäftsstellenleiter. Widerspruchsinstanz ist der Regionalausschuss, der mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
10. Dieses Statut tritt ab dem 01.10.2011 in Kraft, es kann mit 2/3-Beschluss der Mitglieder verändert werden.